



Änderung Hundegesetz und Hundeverordnung (Herdenschutzhund)

A. Ausgangslage

Die Rückkehr von Grossraubtieren in die Schweiz – teils im Rahmen von Wiederansiedlungsprogrammen, teils durch natürliche Wiederansiedlung – stellt die Landwirtschaft vor Herausforderungen. In den vergangenen Jahrzehnten haben sich verschiedene Arten wieder in der Schweiz etabliert: der Luchs ab 1971 (Wiederansiedlung), der Wolf ab 1995 (Zuwanderung) und der Bär ab 2005 (sporadisch). Die Präsenz dieser Tiere führt jedoch zu Konflikten mit der Landwirtschaft, insbesondere durch Risse an Nutztieren. Nutztiere in Bergregionen mit traditioneller Weidehaltung sind besonders gefährdet durch Raubtiere. Um solche Schäden zu verhindern beziehungsweise zu minimieren, setzen Landwirtinnen und Landwirte auf verschiedene Schutzmassnahmen. Dazu zählen Herdenschutzzäune, die Grossraubtiere fernhalten sollen, sowie Herdenschutzhund, die insbesondere dort zum Einsatz kommen, wo technische Massnahmen zum Herdenschutz nicht ausreichen oder nicht möglich sind. Im Gegensatz zu technischen Schutzmassnahmen ist der Herdenschutzhund als anpassungs- und reaktionsfähige Schutzkomponente in der Lage, unmittelbar auf das Verhalten von Raubtieren zu reagieren. Der Zweck des Einsatzes von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung landwirtschaftlicher Nutztiere und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere (Art. 10d Abs. 1 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)).

Die Kantonsräte Hans Egli (Steinmaur), Judith Anna Stofer (Dübendorf) und Silvia Rigoni (Zürich) reichten am 29. Januar 2024 eine Motion betreffend «Herdenschutzhund sollen von Hundeabgabe befreit werden» (KR-Nr. 38/2024) ein. Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, § 25 des Hundegesetzes vom 14. April 2008 (HuG; LS 554.5) zu erweitern und die Herdenschutzhund, die eine entsprechende Ausbildung haben und entsprechende Einsätze leisten, ebenfalls von der Hundeabgabe zu befreien. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen.





B. Bisheriges Recht

Gemäss § 23 Abs. 1 HuG entrichten Hundehalterinnen und Hundehalter ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Abgabe von Fr. 70 bis Fr. 200 für jeden im Kanton gehaltenen Hund (erster Satz). Die Gemeinden bestimmen die Höhe der Abgabe (zweiter Satz). Von dieser Abgabepflicht ausgenommen sind Halterinnen und Halter von Hunden, die in § 25 HuG ausdrücklich aufgeführt sind. Hierzu zählen namentlich: Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von Gefängnisangestellten für ihren Dienst verwendet werden (lit. a), Militärhunde und Diensthunde des Grenzwachtkorps, die für seinen Dienst verwendet werden (lit. b), ausgebildete Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht (lit. c), Begleit- und Hilfhunde für motorisch Behinderte, Therapiehunde, wenn der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz erbracht wird (lit. d), sowie Blindenführhunde (lit. e). Die Haltung von Herdenschutzhunden ist in dieser Auflistung nicht enthalten und unterliegt daher der Abgabepflicht nach § 23 HuG.

C. Umsetzung

Im Rahmen der Herdenschutzmassnahmen zur Prävention von Schäden durch Grossraubtiere nehmen Herdenschutzhunde eine zentrale Funktion wahr. Analog zu anderen Arbeits- und Nutzhunden gemäss § 25 HuG sollen sie ebenfalls von der Abgabepflicht befreit werden. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfahl im Jahr 2019 den Kantonen, die nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) registrierten Herdenschutzhunde «von der Hundetaxe zu befreien, analog zur oftmaligen Steuerbefreiung anderer Nutzhunde (z. B. Blindenhunde)» (Bundesamt für Umwelt [BAFU]: Vollzugshilfe Herdenschutz. Vollzugshilfe zur Organisation und Förderung des Herdenschutzes sowie zur Zucht, Ausbildung und zum Einsatz von offiziellen Herdenschutzhunden. 2019, S. 52; [Hinweis: Die Vollzugshilfe ist inzwischen nicht mehr aktuell; eine Neuauflage liegt jedoch bislang nicht vor]).

Vorliegend sollen lediglich Herdenschutzhunde, die vom Bundesamt für Umwelt anerkannt sind, von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Ein Hund wird erst dann als Herdenschutzhund anerkannt, wenn er nach Art. 10d Abs. 2 JSV die Prüfung zur Eignung zum Herdenschutz bestanden hat und in der Hundedatenbank AMICUS als «anerkannter Herdenschutzhund» gekennzeichnet bzw. entsprechend registriert ist (vgl.



Art. 10d Abs. 2 JSV in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 TSG). Zur Prüfung zugelassen sind gemäss Art. 10d Abs. 3 JSV Hunde, die einer Herdenschutzhunderasse angehören. Die Kantone können bestimmte Rassen von der Zulassung ausnehmen. Im Kanton Zürich wurde in diesem Zusammenhang bislang keine Hunderasse ausgenommen.

Neben der vorgesehenen Anpassung des HuG ist auch eine Ergänzung von § 21 der Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV; LS 554.51) erforderlich, welcher die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen und bei der Gemeinde einzureichenden Nachweise und weiteren Unterlagen bestimmt. Die Halterin beziehungsweise der Halter eines Herdenschutzhundes hat den Nachweis der bestandenen Prüfung zur Eignung zum Herdenschutzhund, die Kennzeichnung als «anerkannter Herdenschutzhund» in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des TSG sowie eine Erklärung, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgeht, vorzulegen.

Vom vorliegenden Gesetzesvorhaben sind nach gegenwärtigem Stand lediglich zwei Halterinnen bzw. Halter mit insgesamt zehn Hunden betroffen.

D. Kantonaler Vergleich

Im kantonalen Vergleich zeigt sich beispielsweise, dass in den Kantonen Aargau und Thurgau Herdenschutzhunde vollständig von der Hundesteuer befreit sind, sofern die Nachweispflichten wie bestandene Prüfung zur Eignung zum Herdenschutzhund sowie die Kennzeichnung als «anerkannter Herdenschutzhund» in der Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des TSG vorliegen (siehe für den Kanton Aargau: Art. 22 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. f der Verordnung zum Hundegesetz [Hundeverordnung, HuV; SAR 393.411]; siehe für den Kanton Thurgau: § 9 Abs. 1 Ziff. 5 Hundeverordnung vom 16. Oktober 1984; Nr. 641.21). Auch im Kanton Wallis sind Herdenschutzhunde vollständig steuerbefreit, sofern der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz jährlich erbracht wird (Reglement vom 21. Dezember 2011 betreffend die Erhebung der Hundesteuer, Nr. 652.100). Der Kanton Bern befreit Herdenschutzhunde nicht generell von der Hundetaxe. Allerdings sind die Gemeinden befugt, Herdenschutzhunde ganz oder teilweise von der Abgabe zu befreien (Art. 13 Abs. 3 und 4 Hundegesetz vom 27. März 2012; BGS 916.31). Der Kanton Zug erhebt keine Hundesteuer; er überlässt es jedoch den Einwohnergemeinden, eine Hundesteuer zu erheben (§ 168 Steuergesetz, BGS 632.1). So hat beispielsweise die Zuger Einwohnergemeinde Menzingen mit



Gemeindebeschluss vom 10. Juni 2024 explizit auch «Herdenschutzhund, welche die Vorgaben des Bundes erfüllen» von der Hundesteuer befreit (Reglement vom 10. Juni 2024 der Einwohnergemeinde Menzingen über das Halten von Hunden und die Erhebung der Hundesteuer). Im Weiteren hat auch der Kanton Freiburg Herdenschutzhund von der Hundesteuer befreit (Art. 47 Abs. 1 Gesetz über die Hundehaltung, HHG; SGF 725.3). In den Kantonen Luzern und St. Gallen besteht derzeit keine Abgabenbefreiung für die Haltung von Herdenschutzhunden.

E. Finanzielle Auswirkung für den Kanton und die Gemeinden

Mit den vorliegenden Änderungen des HuG und der HuV werden die Halterinnen und Halter von Herdenschutzhunden finanziell entlastet. Aktuell sind im Kanton Zürich zehn Herdenschutzhund in AMICUS registriert. Die Hundehalterin und der Hundehalter entrichten an die Wohnsitzgemeinde eine von der Gemeinde festgelegte Abgabe für jeden gehaltenen Hund. Die Abgabe kann je nach Gemeinde zwischen Fr. 70 und Fr. 200 pro Kalenderjahr betragen (§ 23 HuG). Des Weiteren leisten die Gemeinden dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von Fr. 30 je Kalenderjahr (§ 23 Abs. 2 HuG i.V.m. § 20 Abs. 1 HuV). Nach aktuellem Stand belaufen sich die finanziellen Auswirkungen für den Kanton auf insgesamt Fr. 300 pro Jahr. Der Wegfall der Einnahmen aus der Hundeabgabe für anerkannte Herdenschutzhund hat für Gemeinden und Kanton somit äusserst geringe finanzielle Auswirkungen.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlG; LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Die vorliegende Gesetzes- und Verordnungsänderung führt für Unternehmen zu keinem zusätzlichen administrativen Aufwand.

G. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs lassen sich aus der synoptischen Darstellung entnehmen.

H. Synopse



Geltendes Recht	Vorentwurf (VE)	Erläuterungen
Hundegesetz (vom 14. April 2008)	Hundegesetz (Änderung vom, Herdenschutzhunde) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), <i>beschliesst:</i> I. Das Hundegesetz vom 14. April 2008 wird wie folgt geändert:	
Befreiung § 25 Von der Abgabe befreit sind Halterinnen und Halter von: a. Diensthunden, die von Polizeiorganen oder von Gefängnisangestellten für ihren Dienst verwendet werden,	Befreiung § 25 unverändert. a. bis h. unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf (VE)	Erläuterungen
b. Militärhunden und Diensthunden des Grenzwachtkorps, die für seinen Dienst verwendet werden, c. ausgebildeten Schweiss-, Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunden, soweit an ihrer Haltung ein öffentliches Interesse besteht, d. Begleit- und Hilfhunden für motorisch Behinderte sowie von Therapiehunden, wenn der Nachweis über eine angemessene Ausbildung und den regelmässigen Einsatz erbracht wird, e. Blindenführhunden, die aus einer von der Eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule stammen, f. Hunden, für welche die Abgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons bezahlt wurde, g. Hunden, für welche die Abgabe bereits in einem anderen Kanton bezahlt wurde, h. Hunden, die sich weniger als drei Monate im Kanton aufhalten.	i. Herdenschutzhunden, die vom Bundesamt für Umwelt anerkannt sind.	Ein Hund gilt als Herdenschutzhund, wenn er im Sinne von Art. 10d Abs. 2 der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz



Geltendes Recht	Vorentwurf (VE)	Erläuterungen
	II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.	wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) als solcher anerkannt ist. Dies ist der Fall, wenn er die Prüfung zur Eignung zum Herdenschutz bestanden hat und in AMICUS, der zentralen Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40), als «anerkannter Herdenschutzhund» gekennzeichnet ist.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Hundeverordnung (HuV) (vom 25. November 2009)	Hundeverordnung (Änderung vom, Herdenschutzhunde)	
	<i>Der Regierungsrat</i> <i>beschliesst:</i> I. Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:	
c. Befreiung	c. Befreiung	
§ 21. Die Hundehalterinnen und Hundehalter gemäss § 25 HuG reichen der Gemeinde die für die Befrei- ung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies a. für Dienst- und Militärhunde: Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle, b. für Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde: Leistungsheft der Schweizerischen Kynologischen	§ 21 unverändert. a. bis g. unverändert.	



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
Gesellschaft sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung, c. für Schweisshunde: von der Fischerei- und Jagdverwaltung der Baudirektion ausgestellter Prüfungsnachweis sowie Nachweis der Einsatzverpflichtung, d. für Blindenführhunde: Nachweis der anerkannten Blindenführhundeschule, e. für Begleit-, weitere Assistenz- und Therapiehunde: Nachweis der Ausbildungsstätte und Bestätigung der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder der motorisch behinderten Person, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen, f. für Hunde nach § 25 lit. f und g HuG: Nachweis der bereits geleisteten Abgabe, g. für Hunde nach § 25 lit. h HuG: Bestätigung über den Aufenthalt.	h. für Herdenschutzhunde: Nachweise über die bestandene Einsatzprüfung, über die Kennzeichnung als «anerkannter Herdenschutzhund» in der zentralen Hundedatenbank sowie eine Erklärung der	Zwecks Befreiung von der Abgabe sind die Halterinnen und Halter verpflichtet, die erforderlichen Nachweise und Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Für anerkannte Herdenschutzhunde ist



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
	Halterin oder des Halters, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen. II. Die Verordnung tritt am [...] in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.	der Nachweis einer bestandenen Einsatzüberprüfung im Sinne der Prüfung gemäss Art. 10d Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 JSV, die Kennzeichnung als «anerkannter Herdenschutzhund» in der zentralen Hundedatenbank gemäss Art. 10d Abs. 2 JSV in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 TSG sowie eine schriftliche Erklärung der Halterin oder des Halters, aus der Art und Umfang des Einsatzes des Herdenschutzhundes hervorgehen, erforderlich.